

Energiekostenpauschale für Unternehmen 2

Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft
im Einvernehmen mit der
Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
und dem Bundesminister für Finanzen

(Fassung vom 17. Juni 2024)

Inhalt

Präambel	4
1 Ziel und Zweck der Förderung	5
2 Rechtsgrundlagen	5
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	5
2.2 Unionsrechtliche Rechtsgrundlagen.....	6
3 Förderungsgeber	6
4 Begriffsbestimmungen	6
5 Förderungsgegenstand	7
6 Förderungsfähiger Zeitraum	7
7 Förderungsfähige Kosten	7
8 Förderungswerber	8
8.1 Förderungsfähige Unternehmen	8
8.2 Ausschlusskriterien	9
9 Ermittlung der Zuschusshöhe	10
9.1 Ermittlungslogik.....	10
9.1.1 Branchenzugehörigkeit.....	11
9.1.2 Umsatzklasse.....	11
9.1.3 Fördersatz	11
9.2 Allgemeine Bestimmungen.....	12
9.2.1 Förderunter- und Förderobergrenzen:.....	12
9.2.2 Kumulierungsbestimmung.....	12
10 Abwicklung der Förderungsmaßnahme	13
10.1 Ansuchen	13
10.2 Förderungsentscheidung und Förderungszusage	14
10.3 Rückzahlung der Förderung.....	15
10.3.1 Rückzahlung der Förderung.....	15
10.3.2 Verzinsung bei Rückzahlungen	16
11 Auszahlung und Evaluierung	16
11.1 Kumulierung und Mehrfachförderung	16
11.2 Auszahlung.....	16
12 Geschlechtssensible Sprache	17

13	Gerichtsstand	17
14	Datenschutz.....	17
15	Auskünfte, Überprüfungen und Berichterstattung	19
16	Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)	19
17	Integrierende Bestandteile.....	20
18	Inkrafttreten und Laufzeit	20

Präambel

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat mitunter gravierende Auswirkungen auf große Teile der österreichischen Wirtschaft. Die Energiepreise sind zum Teil außergewöhnlich stark gestiegen. Dieser drastische Kostenanstieg stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen.

Während sich die ‚Energiekostenzuschüsse für Unternehmen‘ primär an energieintensive Unternehmen richten und die entsprechenden Förderungsrichtlinien für das Jahr 2022 dafür eine Förderungsuntergrenze pro Unternehmen von insgesamt EUR 2.750,- bzw für das Jahr 2023 EUR 3.000,- festlegen, zielt die ‚Energiekostenpauschale für Unternehmen‘ („Energiekostenpauschale 1“) darauf ab, vor allem Kleinst- und Kleinunternehmen zu unterstützen, die die Förderungsuntergrenze von EUR 2.750 nicht erreichen. Diese können starke Preisanstiege zumeist nicht oder nur eingeschränkt an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergeben, was zu einer Abschmelzung von Liquiditätsreserven führt und die resultierenden geringen Margen die zugrunde liegenden Geschäftsmodelle gefährden.

Parallel wie beim ‚Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2‘ ist auch für jene Unternehmen, die die oben erwähnte Fördergrenze von EUR 3.000,- nicht erreichen werden, zu erwarten, dass die steigenden Energiepreise in den nächsten Monaten noch stärker schlagend werden und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen in Österreich reduzieren. Aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen auch die Energiekostenpauschale 1 mit der ‚Energiekostenpauschale für Unternehmen 2‘ („Energiekostenpauschale 2“) neu aufzulegen.

Es ist Aufgabe einer vorausschauenden Wirtschaftspolitik, die Kostenbelastung aufgrund steigender Energiepreise auch für kleine Unternehmen zumindest teilweise abzufedern. Die Unternehmenssubstanz der österreichischen Volkswirtschaft soll erhalten bleiben und Arbeitsplätze, gerade in ländlichen Regionen, sollen nicht verloren gehen. Dabei wird bei der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme darauf geachtet, dass Zuschusshöhe und Abwicklungsaufwand für Unternehmen in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Dies hat den Richtliniengeber dazu bewogen, die Grundlagen für eine hochautomatisierte Programmabwicklung durch eine eigene Applikation zu schaffen.

1 Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Energiekostenpauschale 2 ist es, den Energiekostenanstieg für Kleinst- und Kleinunternehmen zumindest teilweise abzudecken und die Belastungen durch diese Mehraufwendungen für den Energieverbrauch zu reduzieren. Durch die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit erhalten sowie österreichische Unternehmensstandorte und Betriebsstätten gesichert werden.

2 Rechtsgrundlagen

Nachfolgend werden die dieser Richtlinie zu Grunde liegenden und anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften angeführt.

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie auf der Grundlage des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG); BGBl. I Nr. 117/2022 idgF.

Subsidiär gelten die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, soweit diese mit der Eigenart der Förderung (insbesondere der Beantragung im Nachhinein) vereinbar sind.

Weiters sind anzuwenden die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft betreffend die Festlegung einer Abwicklungsstelle für das Pauschalfördermodell nach dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG); BGBl. II Nr. 203/2023 und das Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG); BGBl. I Nr. 73/2004 idgF.

2.2 Unionsrechtliche Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie wird ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-Minimis-VO“), idgF.

3 Förderungsgeber

Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (kurz: „BMAW“).

4 Begriffsbestimmungen

Österreichische Betriebsstätte:

Betriebsstätte ist jede feste, örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gemäß BAO¹ dient. Als österreichische Betriebsstätte gilt jede Betriebsstätte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.

Verbundene Unternehmen²:

Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen,

¹ Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF.

² gemäß der Definition der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-Minimis-VO“) in der jeweils geltenden Fassung.

- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

5 Förderungsgegenstand

Gegenstand des Förderungsprogrammes ist die Abfederung der Kostenbelastung aufgrund steigender Energiepreise des Jahres 2023 von Unternehmen iSd Punktes 8.1 dieser Richtlinie. Diese erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Pauschalzuschüssen als Einmalzahlung.

6 Förderungsfähiger Zeitraum

Der förderungsfähige Zeitraum beginnt mit 1. Jänner 2023 und endet mit 31. Dezember 2023. Der Förderungswerber hat das Wahlrecht zwischen der Förderungsperiode 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023, 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 sowie 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023.

7 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten sind die aufgrund von Statistik und Wirtschaftsmodellen errechneten fiktiven durchschnittlichen gesamten Mehraufwendungen für Strom, Erdgas, die Treibstoffe Benzin und Diesel, Heizöl, Hackschnitzel als auch Holzpellets, Wärme, Kälte und Dampf der Unternehmen der förderungsfähigen Branchen.

8 Förderungswerber

8.1 Förderungsfähige Unternehmen

Förderungsfähige Unternehmen sind zum Zeitpunkt der Antragsstellung bestehende Unternehmen, deren Jahresumsatz für das Kalenderjahr 2023 mindestens EUR 10.000 beträgt und EUR 400.000 nicht übersteigt, mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, oder
- konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs betreiben, oder
- mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG gemeinnützige Rechtsträger betreiben.

Darüber hinaus ist im Zuge der Antragsstellung ein gültiges SEPA-Konto im EU- bzw. EWR-Raum erforderlich, bei dem eine Auszahlung der Zuschusshöhe rein aufgrund des IBAN möglich ist.

Unter Umsatz im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe aus gemeldeten Umsätzen der Kennzahl 000 der Umsatzsteuervoranmeldungen (Formular U30) bzw. allfälligen unterjährigen Festsetzungen für das Kalenderjahr 2023 sowie – falls vorhanden – der sonstigen Leistungen der Zusammenfassenden Meldung gemäß Artikel 21 Abs. 3 des Anhangs zu § 29 Abs. 8 UStG 1994 Binnenmarktregelung für das Kalenderjahr 2023 zu verstehen.

Für Förderungswerber, deren Selbstangabe einen Umsatz für das Kalenderjahr 2023 bis zu 35.000 Euro netto oder die Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 beinhaltet, und für Förderungswerber, bei denen aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit unabhängig der Umsatzhöhe eine Umsatzsteuerbefreiung, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges nach § 12 Abs. 3 UStG 1994 führt, im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in einer höheren Anzahl vorliegen kann, ist, abweichend zur Ermittlung des Umsatzes im Sinne dieser Richtlinie, auf jene Erträge bzw. Betriebseinnahmen der Kennzahlen 9040 und 9050 (in den Steuererklärungen E1a, E6a oder K1) abzustellen, die dem Kalenderjahr 2023 zuzuordnen sind. Die Ausschlusskriterien des Punkt 8.2. gelten sinngemäß. Darüber hinaus kann bei der Prüfung dieser Fälle in Hinblick auf die umsatzklassenspezifischen Obergrenzen neben den Kennzahlen 9040 und 9050 (in den Steuererklärungen E1a, E6a oder K1) auch auf die Summe aus gemeldeten Umsätzen der Kennzahl 000 der Umsatzsteuervoranmeldungen (Formular U30) bzw. allfälligen

unterjährigen Festsetzungen für das Kalenderjahr 2023 sowie – falls vorhanden – der sonstigen Leistungen der Zusammenfassenden Meldung gemäß Artikel 21 Abs. 3 des Anhangs zu § 29 Abs. 8 UStG 1994 Binnenmarktregelung für das Kalenderjahr 2023 abgestellt werden.

8.2 Ausschlusskriterien

Nicht förderungsfähig sind:

1. Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden (bzw. analog zu ESGV 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können). Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.
2. Gebietskörperschaften, auch mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit.
3. Unternehmen, die in folgenden Sektoren (Hauptbranche) tätig sind:
 - a) energieverorgende Unternehmen
 - b) mineralölverarbeitende Unternehmen
 - c) Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
 - d) Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
 - e) Banken - und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen
 - f) Realitätenwesen
 - g) Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur
4. Verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe.
5. politische Parteien gemäß § 2 Z 1 PartG³ und Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum von politischen Parteien gemäß § 2 Z 1 PartG.
6. Unternehmen und Gesellschaften, gegen die oder gegen deren geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder
 - b) die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.
7. Unternehmen, über die in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verbandsgeldbuße verhängt wurde bei der der Zeitpunkt der Tatbegehung nicht länger als fünf Jahre vor Antragsstellung

³ Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) BGBl. Nr. 56/2012 idgF.

- zurückliegt, sowie solche, deren Entscheidungsträger iSd § 2 Abs 1 VbVG⁴ wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurden bei der der Zeitpunkt der Tatbegehung nicht länger als fünf Jahre vor Antragsstellung zurückliegt, es sei denn, dass diese Verurteilung im Zeitpunkt der Antragsstellung bereits getilgt ist.
8. Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, so unter anderem:
 - a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
 - c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.
 9. Unternehmen, denen für dieselben förderungsfähigen Kosten bei öffentlichen Rechtsträgern Zuschüsse gewährt werden oder wurden.
 10. förderbare Stromkosten eines Unternehmens, für welche nach dem Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022, SAG 2022, eine Förderung gewährt wird.
 11. Unternehmen, die einen Antrag auf Gewährung der Energiekostenpauschale 2 gestellt haben und einen Antrag nach dem Förderungsprogramm „Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen 2“ gestellt haben oder denen letztere Förderung gewährt wurde.
 12. Unternehmen, die einen Antrag für eine Energiekostenpauschale 2 gestellt haben und einen Antrag nach dem Förderungsprogramm Energiekostenausgleich für gemeinnützige Sportstättenbetreiber:innen für denselben förderungsfähigen Zeitraum gestellt haben oder denen letztere Förderung gewährt wurde.
 13. Unternehmen, die in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden sowie Personen in Stellung als Gesellschafter einer solchen Gesellschaft.

9 Ermittlung der Zuschusshöhe

9.1 Ermittlungslogik

Die Zuschusshöhe der Energiekostenpauschale 2 wird durch Einordnung des förderungsfähigen Unternehmens in eine der branchenspezifischen Pauschalstufen (siehe Beilage 1

⁴ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - VbVG) BGBl. Nr. 151/2005 idGF.

- branchenspezifische Pauschalstufen) ermittelt. Die branchenspezifischen Pauschalstufen werden aus den Bereichen nach ÖNACE, den fünf Umsatzklassen und dem entsprechenden pauschalen Fördersatz gebildet.

9.1.1 Branchenzugehörigkeit

Die Ermittlung der Branchenzugehörigkeit erfolgt durch den Förderungsgeber automatisch auf Grundlage der ÖNACE-Zuordnung, die durch die Statistik Austria laut Bundesstatistikgesetz vergeben wird.

9.1.2 Umsatzklasse

Für die Ermittlung der Umsatzklasse hat sich der Förderungswerber bei Antragsstellung in eine der folgenden Umsatzklassen einzuordnen:

Stufe 1: EUR 10.000,00 bis EUR 35.000,00 inklusive Förderungswerber, auf die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 angewendet wird

Stufe 2: EUR 35.000,01 bis EUR 99.999,99

Stufe 3: EUR 100.000,00 bis EUR 199.999,99

Stufe 4: EUR 200.000,00 bis EUR 299.999,99

Stufe 5: EUR 300.000,00 bis EUR 400.000,00

Die Selbsteinordnung in die Umsatzstufen ist anhand des nach Punkt 8.1 ermittelten Umsatzes vorzunehmen.

9.1.3 Fördersatz

Der Fördersatz pro branchenspezifische Pauschalstufe ergibt sich, indem die durchschnittlichen fiktiven Mehrkosten der branchenspezifischen Pauschalstufe entsprechend der in Beilage 2 „Erklärung Methodik der Fördersätze“ beschriebenen Methodik mit 50 % multipliziert werden.

9.2 Allgemeine Bestimmungen

9.2.1 Förderunter- und Förderobergrenzen:

Die Zuschusshöhe beträgt

- für den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 mindestens EUR 167,5,- und maximal EUR 1.342,5,-;
- für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 mindestens EUR 167,5,- und maximal EUR 1.342,5,-;
- für den Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 mindestens EUR 335,- und maximal EUR 2.685,-.

9.2.2 Kumulierungsbestimmung

Zuschüsse auf Grundlage dieser Richtlinie dürfen mit anderen De-minimis-Beihilfen pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen vom Zeitpunkt der Antragsstellung aus gerechnet in den davorliegenden letzten drei Jahren einen Betrag von EUR 300.000 nicht übersteigen.

10 Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Abwicklungsstelle für das Förderungsprogramm ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: FFG) im Namen und auf Rechnung des Bundes.

10.1 Ansuchen

Ansuchen auf Förderungen sind im Zeitraum von 20. Juni 2024 bis 08. August 2024 unter Verwendung des „Unternehmensserviceportals“ (USP) einzubringen.

Pro Förderungswerber kann nur eine Pauschalförderung für einen der möglichen Förderungszeiträume vergeben werden. Nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen eines abgeschickten Antrages sind unzulässig.

Eine erneute Antragsstellung aufgrund eines abgelehnten Antrags ist dann nicht möglich, wenn der vorangegangene Antrag aus einem der folgenden Gründen abgelehnt wurde:

- Prüfung hat einen Verstoß gegen eine der in Punkt 8.2. angeführten Ausschlusskriterien ergeben.
- Prüfung hat einen Verstoß gegen die in Punkt 9.2.2 formulierte Erweiterung der De-Minimis Beihilfenobergrenze ergeben.

Im Zuge der Antragstellung erklärt der Förderungswerber und sichert zu, dass die Bedingungen der Richtlinie und die in dem Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, insbesondere:

- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 8 dieser Förderungsrichtlinie.
- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt die Kenntnisnahme der gegenständlichen Förderungsrichtlinie.
- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt, alle aus der Förderungsrichtlinie geltenden Verpflichtungen der förderungswerbenden Unternehmen zu übernehmen und bestätigt die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben.
- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt, dass keine anderen Förderungen für dieselben förderungsfähigen Kosten (siehe Punkt 8.2 der Richtlinie) bei öffentlichen Rechtsträgern gewährt werden oder wurden.

- Das förderungswerbende Unternehmen versichert an Eides statt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.

Der Antrag ist vom im USP vertretungsbefugten Organ des Förderungswerbers rechtsverbindlich elektronisch abzugeben. Bei Abgabe des rechtsverbindlich abzugebenden Antrages im USP bestätigt der Förderungswerber die Korrektheit aller Daten, die Kenntnis dieser Richtlinie und die Annahme aller Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird.

10.2 Förderungsentscheidung und Förderungszusage

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft ermächtigt die FFG als Abwicklungsstelle zur Vornahme der Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes. Die Ermächtigung der Förderungsentscheidung kann vom Bund jederzeit widerrufen werden.

Die Abwicklungsstelle hat die in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen, soweit technisch möglich automatisiert vor Auszahlung der Förderung zu prüfen. Die nähere Vorgehensweise bei der Abwicklung, Prüfung und Kontrolle der Förderungsanträge ist in einem Abwicklungsvertrag zwischen der FFG und dem Bund festzulegen.

Die Förderung ist nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel zu gewähren, wenn der eingereichte Antrag den Förderungsvoraussetzungen entspricht.

Einem vom Förderungswerber über das USP unter Annahme aller Förderungsbedingungen eingereichten Förderungsansuchen wird von der Abwicklungsstelle durch Information des Antragstellers über die positive Förderentscheidung in der Antragsapplikation unter der Bedingung entsprochen, dass eine erfolgreiche Auszahlung der Förderung auf das im Antrag bekannt gegebene Konto möglich ist. Durch Zustellung der Förderungszusage in der Antragsapplikation ist der Förderungsvertrag zustande gekommen. Nach erfolgreich durchgeführter Zahlung wird die Förderungsnehmerin zusätzlich über das Zustandekommen des Förderungsvertrages und die Auszahlung per eMail informiert. Bei nicht erfolgreicher Auszahlung wird der Vertrag sofort beendet und der Förderungswerber per eMail Nachricht verständigt.

Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrags ist das förderungswerbende Unternehmen unter Angabe der maßgeblichen Gründe durch Zustellung einer Nachricht zu informieren.

Nachrichten, Informationen und Dokumente, die per Nachricht oder in der Antragsapplikation zugestellt werden, gelten mit dem Versand der Nachricht bzw. Bereitstellen der Information in der Antragsapplikation als zugestellt. Die Wirksamkeit einer E-Mail-Zustellung an eine im Antragstellungsprozess angegebene E-Mailadresse durch die FFG wird durch die Angabe einer nicht dem Teilnehmer zuzurechnenden oder durch die Angabe einer unrichtigen oder ungültigen E-Mailadresse nicht gehindert.

Der Förderungswerber nimmt zu Kenntnis, dass die Förderung mit schuldbefreiender Wirkung auf das ihr bekanntgegebene Konto ausgezahlt wird. Die Abwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung von Kontowortlaut und Förderungswerber zu überprüfen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

10.3 Rückzahlung der Förderung

10.3.1 Rückzahlung der Förderung

Das förderungsnehmende Unternehmen ist verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundes, der Europäischen Union oder der FFG sofort ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern:

- die FFG oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von dem förderungsnehmenden Unternehmen den in Punkt 15 der Richtlinie normierten Pflichten nicht entsprochen wurde,
- von dem förderungsnehmenden Unternehmen das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes - GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 idGF nicht berücksichtigt wurde,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem förderungwerbenden Unternehmen bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

10.3.2 Verzinsung bei Rückzahlungen

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

11 Auszahlung und Evaluierung

11.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Die Einhaltung der gegenständlichen Kumulierungsbestimmung gemäß Punkt 9.2 der Richtlinie sowie des Verbots der Mehrfachförderung gemäß Punkt 8.2 Z 9 der Richtlinie erfolgt durch Erhebungen der Abwicklungsstelle.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die FFG hat geeignete, angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden festzulegen, um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.

11.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Förderungsentscheidung auf das im Antrag bekannt gegebene Konto des förderungsnehmenden Unternehmens.

Die Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung werden auf der Homepage des BMAW veröffentlicht.

12 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter in gleicher Weise.

13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, das förderungsnehmende Unternehmen auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14 Datenschutz

Gemäß § 6 Abs. 3 UEZG und Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft betreffend die Festlegung einer Abwicklungsstelle für das Pauschalfördermodell nach dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (Pauschalfördermodell-Abwicklungsstellerverordnung), BGBl. II Nr. 203/2023 sind der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und die FFG (im Folgenden „Verantwortliche“) gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 26 DSGVO⁵ im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie. Die nähere Vorgehensweise ist im Rahmen einer eigener eigens abzuschließenden Vereinbarung zwischen FFG und dem BMAW gemäß Art. 26 DSGVO festzulegen.

Das förderungwerbende Unternehmen anerkennt im Förderungsantrag, dessen Bedingungen jedenfalls die Voraussetzung für eine Fördergewährung sind, dass

1. die Verantwortlichen berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Förderung (Art 6. Abs. 1 lit. b

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG idgF.

- DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der FFG (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
2. die Verantwortlichen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem förderungwerbenden Unternehmen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 3. die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen gemäß § 25 TBdG 2012 in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind.
 4. es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).
 5. die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke, sowie für Monitoring- und Evaluierungszwecke erfolgen und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Verantwortlichen vorzunehmen sind.
 6. im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten das Datengeheimnis gemäß § 6 Abs 1 DSG zu wahren.

Das förderungwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen der DSGVO sowie des DSG⁶ erfolgt und die betroffenen Personen von der förderungswerbenden Organisation über die Datenverarbeitung den Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

15 Auskünfte, Überprüfungen und Berichterstattung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Erlangung der Förderungsmittel in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der Erlangung der Förderungsmittel dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der Förderungsnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die zur Förderungsüberprüfung erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass eine Überprüfung im Nachhinein durch die Abgabenbehörden, Organe des Förderungsgebers, weitere Organe des Bundes (insbesondere das Bundesministerium für Finanzen oder der Rechnungshof), die Abwicklungsstelle sowie durch Organe der Europäischen Union durchgeführt werden kann.

16 Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die FFG hat eigenständig und unaufgefordert den Auftraggebern die notwendigen Daten für eine Evaluierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.

⁶ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG); BGBl. I Nr. 165/1999 idGF.

17 Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, wobei die vorliegende Richtlinie im Widerspruchsfall vorgeht.

18 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Förderungsrichtlinie „Energiekostenpauschale für Unternehmen 2“ in der Fassung vom 17. Juni 2024 tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Auszahlung oder sonstigen Beendigung der letzten, auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie gewährten, Förderung anzuwenden.

Auf Basis dieser Richtlinie können Förderungszusagen bis spätestens 22. August 2024 gewährt werden. Auszahlungen der Energiekostenpauschale 2 müssen bis spätestens 29. August 2024 erfolgen.

Allfällige Änderungen während der Geltungsdauer werden samt Übergangsbestimmungen in gleicher Weise wie diese Richtlinie in Kraft gesetzt und verlautbart.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at